

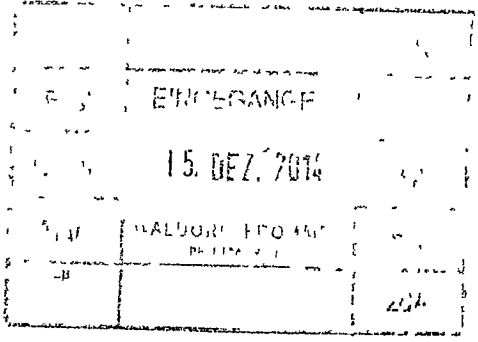
Beglaubigte Abschrift

Magdeburg, 03.12.2014

öffentliche Sitzung der
Zivilkammer
des Landgerichts Magdeburg
7 O 922/14

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzende,
Richter am Landgericht [REDACTED] und
Richterin am Landgericht [REDACTED]
als beisitzende Richter



- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Waldorf Frommer, Beethovenstr. 12,
80336 München,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED] 143, 39112 Magdeburg,
Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. [REDACTED] 39104 Magdeburg,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) für die Klägerin Rechtsanwalt [REDACTED]
- 2.) mit dem Beklagten Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Klägervertreter erklärte, den Schriftsatz vom 20.11.2014 habe er erhalten. Insoweit werde der Unterlassungsantrag zu 1) für erledigt erklärt.

Der Beklagtenvertreter erklärte:
Der Beklagte schließe sich der Erledigungserklärung an.

Die Parteien schlossen den folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.500,00 €. Damit sind alle streitgegenständlichen Ansprüche erledigt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte mit Ausnahme der Vergleichsgebühren. Diese werden gegeneinander aufgehoben.
3. Die Parteien sind sich einig, dass mit dem Vergleich alle in der Vergangenheit liegenden Nutzungen des streitgegenständlichen Fotos erledigt sind.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Beglaubigt:

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein.
Magdeburg, den 11.12.2014

Justizangestellte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

